

8
Reformation.

schlagen sein / zu thun sollen schuldig sein / alles bey
vermeidung ernstlicher straffe.

ES sol aber auch bey vermeidung Leibs/
straff verboten sein / Das sich niemands in sol/
chem Zulauffe oder gezencke rottieren sol.

SO sol auch ein jeder in seinem Haus friede
haben / Darumb so jemand den andern in seinem
Haus freuentlich / vnd mit selbs gewalt vnd
werhaffter Handt suchen / vnd vberlauffen wür/
de / So sollen seine Nachbarn schuldig sein / dens/
selbigen retten / vnd vor gewalt schützen zu hel/
ffen / vnd die abwendung freuentlicher gewalt
vnd vbermuts / one verwirckung vnd bröcke
thun / doch sol sich ein jeder geferlichen todschlag/
gens enthalten.

Vnd sollen die jenige / die einen also in seinem
Haus oder Hoff vberfallen / vnd den Hausfrie/
de brechen / als öffentliche Verwaltiger nach
scherffe der Recht an irem Leib gestraffet wer/
den.

ES sol aber hiemit vnsern Ampten vnd
B ij Dienern

